

Kriegs- und Hungersnoth, gleich nicht zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht werden konnte.

Filfter Abschnitt.

Von den in öffentlichen Aemtern stehenden Personen.

§. 1.

Bei der Beschreibung der Stadt Zschopau, im 1. Abschnitt §. 1. habe ich schon erwähnt, daß, so lange diese Stadt zu der ehemaligen alten Herrschaft Wolkenstein gehörte, ein besonderes denen Herren von Waldenberg und Wolkenstein zustehendes Amt daselbst gewesen sey. Ob aber die seit Heinrich des Ersten veränderte Gerichtsverfassung der Sorben-Wenden, an die Stelle ihrer Knies, Pans und Wojewoden gekommenen Advocaten, Sculteten, Schultheiße und Amtleute ¹³⁷⁾ sich mit ihrer eigentlichen Bestimmung begnügen, oder wie an andern Orten in Sachsen geschehen, sich bisweilen in die Händel und Streitigkeiten der Bürger mögen gemischt, auch weiter um sich gegriffen haben, als sie eigentlich gesollt, und worüber die Sculteten bei dem Landesherrn oft vielfältige Klage haben führen müssen, solches läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten, da archivarisches und andere Nachrichten darüber gänzlich ermangeln; so viel kann man inzwischen wohl vermuthen, daß deren Gerichtsbarkeit sich nicht nur über alle Bewohner der umherliegenden nahen Gemeinden, sondern auch vorzüglich über die noch gegenwärtig daselbst eingepfarrten Orte möge erstreckt haben. Ob ich gleich nicht im Stande gewesen bin, hierüber etwas umständlicheres aufzufinden, so will ich doch wenigstens einiger Beamten gedenken, die diesem Amte zu Zschopau vorgestanden

¹³⁷⁾ Die Herren Amtleute hießen vor Zeiten auch Schösser, weil sie Schoss und Steuern von denen Unterthanen mit zu erheben angewiesen waren; in der Folge wurden sie Amtsverweser genannt.